

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 5. Februar 2021

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

**Nr. 15 Verordnung:** Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe geändert wird

### Verordnung

#### der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund § 15 Abs. 2 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 6/2020, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 126/2019, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 134/2020, wird wie folgt geändert:

*Im § 1 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 30 durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 31 und 32 angefügt:*

- „31. Einmalige Zuwendungen gemäß § 1 COVID-19-Gesetz-Armut, BGBl. I Nr. 135/2020;
- 32. Einmalige Leistungen aus dem COVID-19 Arbeitnehmer\*innenfonds (Härtefonds) des Landes Oberösterreich und der Arbeiterkammer Oberösterreich.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

**Gerstorfer**  
Landesrätin



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>